

Stellungnahme

Obwohl die nachfolgenden Überlegungen u. U. wegen der von der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Halle dargelegten prozessualen Umstände vom 08.02.2011 inzwischen obsolet sind, ist der Unterzeichner auf Anfrage der BI Heide-Süd soweit es seine Möglichkeiten erlauben dennoch sicherheitshalber der Frage, ob gegenüber dem Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs.1 BImSchG weiterhin erfüllt sind, nachgegangen.

Bei der Prüfung der jetzt durch die BI Heide-Süd zugänglichen Unterlagen zu den letzten Vorgängen, ist der Unterzeichner bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 BImSchG auf einen Aspekt gestoßen, der in Anbetracht der zurückliegenden Entwicklung von Bedeutung sein könnte.

Und zwar handelt es sich um folgendes:

Seit Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur thermo-katalytischen Verwertung von Abfällen und dazugehöriger zeitweiliger Lagerung von gefährlichen Abfällen in Halle Heide-Süd vom 28.08.2008 ist es der Antragstellerin innerhalb von nunmehr 2 ½ Jahren offensichtlich nicht gelungen, eine funktionstüchtige Anlage zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

Als Gründe werden u.a. im Bescheid des LVwA vom 22.11.2010 zur Fristverlängerung für die Inbetriebnahme nach § 18 Abs.3 BImSchG angeführt, dass

1. die Antragstellerin die fertigungsreife Entwicklung des Verfahrens insbesondere zur Füllstandsmessung im Reaktor sowie zur automatischen kontinuierlichen Katalysatordosierung noch nicht vollständig abschließen konnte
(Anmerkung des Unterzeichners: Dass es noch weitere Entwicklungsrückstände gibt, ist durch die Einschränkung „insbesondere“ anzunehmen.)
2. Kostensteigerungen seit dem Jahre 2008 die Finanzierung des Vorhabens verzögert haben.

Bisher ist die Antragstellerin nach Kenntnis des Unterzeichners den Nachweis schuldig geblieben, dass das von ihr immer noch in Entwicklung befindliche Verfahren den Anforderungen nach dem **Stand der Technik** genügt.

Dennoch hat die Genehmigungsbehörde, das LVwA, mit Bescheid vom 22.11.2010 der Verlängerung der Inbetriebnahmefrist bis zum 17.12.2011 zugestimmt, da damit nach ihrer Auffassung sichergestellt sei, dass die Anlage bis dahin dem aktuellen Stand der Technik entsprechend in Betrieb genommen werden könne.

Woher sie diese Gewissheit angesichts der oben geschilderten bisherigen Erfahrungen nimmt, lässt sie offen. Denn weder erscheint sichergestellt, dass eine den Anforderungen genügende technische Lösung bis dahin anwendungsreif vorliegt, noch kann ausgeschlossen werden, dass angesichts steigender Rohstoffpreise die Kosten weiterhin im nennenswertem Umfang ansteigen, was die Realisierung des Vorhabens verzögern weiter könnte.

Dabei besitzt die Sicherung des Standes der Technik für eine in Betrieb zu nehmende immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage eine herausragende Bedeutung:

Gemäß § 6 Abs.1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigungsfähigkeit daran geknüpft, dass „**sichergestellt ist**, dass die sich aus § 5 und einer auf Grundlage des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden,“

Eine dieser zentralen Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen lautet gem. § 5 Abs.1 Nr.2 BImSchG:

„Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt...

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;“

Der Begriff des Standes der Technik ist in § 3 Abs.6 BImSchG definiert:

„Stand der Technik im Sinne des Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.“

In der kommentierenden Literatur wird dazu an verschiedenen Stellen u.a. wie folgt geurteilt:

- „Hat eine Einrichtung ihre praktische Eignung noch nicht unter Beweis gestellt, können auch vergleichbare Einrichtungen, die bereits mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind, zur Bestimmung des Standes der Technik herangezogen werden.“
(BfGA - Beratungsgesellschaft für Arbeits- und Gesundheitsschutz mbH, BfGA-Tags: Seiten der 12 meist gesuchten Stichwörter); (s: <http://www.bfga.de/arbeitsschutz-lexikon-von-a-bis-z>)
Anmerkung des Unterzeichners: Diese Formulierung korrespondiert mit Nr. 4 der Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik im Anhang zu § 3 Abs.6 BImSchG.
- „...Zur näheren Bestimmung (des Begriffs des SdT –der Uz) sind mit Erfolg erprobte Maßnahmen heranzuziehen. Entscheidend dabei ist, dass die technische Erprobung in einem Fall genügt.“
Gabler, Wirtschaftslexikon (s.: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de>)
- „Stand der Technik ist nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ein Kriterium zur Beurteilung der Frage, ob eine Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen praktisch und nicht erst nach Durchführung langwieriger Entwicklungsvorhaben geeignet ist. Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus dem allgemeinen technischen Entwicklungsstand. Sie setzt nicht voraus, dass das konkrete technische Problem bereits in allen Einzelheiten gelöst ist. Vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sind zwar ein Anhaltspunkt, aber nicht Voraussetzung für die Bejahung des Standes der Technik in Bezug auf eine Emissionsbegrenzungsmaßnahme. Auf keinen Fall müssen sich Vergleichsanlagen bereits im Betrieb – u.U. während eines längeren Zeitraumes bewährt haben.“
QM-Lexikon (http://www.quality.de/lexikon/stand_der_technik.htm)
- Ausführlich befasst sich Jarass (Jarass H.D., BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz Kommentar, 7. Aufl. 2007; Verlag C.H. Beck München) mit dem Begriff des Standes der Technik (s. Kommentar zu §3 Abschn. D, Rd.Nr. 93-107) Er betont, dass sich der Stand der Technik auf den Grundsatz der Vorsorge und Vorbeugung (i. S. des EG-Rechts), d.h. auch auf das **Vorsorgeprinzip** i. S. des

BImSchG bezieht (Rd.Nr.99) und weiter, das es zwar einerseits um die angewandte Technologie, andererseits aber auch um die Art und Weise, wie die Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt wird, geht. Die erforderliche integrative Betrachtung erfasst daher nicht nur end-of-the-pipe Technologien. Vielmehr sind auf allen Stufen die besten Technologien zu nutzen. (Rd.Nr. 102)

In Rd.Nr. 104 wird hervorgehoben, dass Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen gem. Abs. 6 für den Stand der Technik nur relevant sind, wenn „die praktische Eignung...gesichert ist“. Dazu muss zunächst die **technische Eignung** der Maßnahme zur Erreichung des Ziels der Umweltentlastung auch bei Anlagen der fraglichen Art praktisch gesichert sein. Zudem ist gem. Nr. 4 des Anhangs zu klären, ob vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden, existieren. Es wird jedoch auch betont, dass die Betriebserprobung keine generelle Voraussetzung darstellt.

(Anmerkung des Unterzeichners: Die kommentierende Literatur konnte Aufgrund des gegebenen Zeitlimits nur im eingeschränkten Umfange recherchiert werden.)

Es steht außer Zweifel, dass für die in Rede stehende Anlage und deren Betrieb die **praktische Eignung noch nicht unter Beweis gestellt** wurde. Und es hat nach Kenntnis des Unterzeichners seitens der Antragstellerin bisher auch keinen belastbaren Hinweis auf erfolgreiche vergleichbare Anlagen gegeben.

Die konstruktiven und automatisierungstechnischen Maßnahmen um den Reaktor, welche bisher offensichtlich nicht gelöst werden konnten, sind jedoch hinsichtlich des Betriebsregimes (z.B. Anlagensicherheit) und der anfallenden Reaktionsprodukte (feste, flüssige und gasförmige) und damit für die Erfüllung der Betreiberpflichten insbesondere nach § 5 Abs.1 Nr. 1 und 2 BImSchG von ausschlaggebender, ja entscheidender Bedeutung.

Neben der Ungewissheit, dass die zukünftige Anlagenkonfiguration und das Betriebsregime den Kriterien z.B. der Gewährleistung der Anlagensicherheit (§ 3 Abs.6 BImSchG) und einer abfallarmen Technologie nach Nr. 1 des Anhangs zu § 3 Abs. 6 BImSchG genügen wird, erscheint es unter den oben genannten Bedingungen insbesondere bedenklich, dass die Antragstellerin keine bzw. keine geeigneten technischen Maßnahmen zur Behandlung anfallender umweltschädigender gasförmiger Emissionen vorgesehen hat. Sollten nämlich z.B. in Folge eines technisch nicht sicher regel- und steuerbaren Reaktionsablaufs erhöhte gasförmige Emissionen -auch wenn diese nur zeitlich begrenzt auftreten sollten – entstehen, so würden diese unbeeinflussbar in die Atmosphäre gelangen, wobei u.U. nicht einmal sichergestellt ist, dass ein solcher Vorgang messtechnisch durch den Anlagenbetreiber erfasst würde.

Solange zu den noch offenen entscheidenden technischen Fragen keine oder keine belastbaren Hinweise zu den Lösungen vorliegen, kann nach Ansicht des Unterzeichners nicht davon ausgegangen werden, dass zum ggw. Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegen. D.h. unter den jetzt offenbar gewordenen Umständen ist nicht nur die Genehmigung zur Verlängerung der Frist für die Inbetriebnahme der Anlage vom 22.11.2010 sondern auch die der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.08.2008 zu hinterfragen.

Halle, d, 04.03.2011

Dr. Joachim Günther
chem. Leiter des Dezernats Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Halle